

Handbuch des Seerechts

Von
Rudolf Wagner



Erster Band



Duncker & Humblot *reprints*

Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. E. Brunnenmeister** in Halle, **Dr. O. Bülow** in Tübingen, **Dr. H. Degenkolb** in Tübingen, **Dr. V. Ehrenberg** in Rostock, **Dr. A. Franken** in Jena, des General-Procurators **Dr. J. Glaser** in Wien, der Professoren **Dr. A. Grawein** in Czernowitz, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. R. Heinze** in Heidelberg, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. R. v. Jhering** in Göttingen, **Dr. P. Krüger** in Königsberg, **Dr. P. Laband** in Strassburg, **Dr. F. v. Martitz** in Tübingen, **Dr. E. Meier** in Halle, **Dr. Th. Mommsen** in Berlin, **Dr. F. Regelsberger** in Breslau, **Dr. W. v. Rohland** in Dorpat, **Dr. A. Schmidt** in Leipzig, **Dr. R. Sohm** in Strassburg, **Dr. A. Wach** in Leipzig, des **Dr. R. Wagner** in Leipzig, des Professors **Dr. B. Windscheid** in Leipzig

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

Dritte Abtheilung, dritter Theil, erster Band :

Wagner, Handbuch des Seerechts. Band I.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1884.

Handbuch des Seerechts.

Von

Dr. Rudolf Wagner.

Erster Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Das Recht der Uebersetzung bleibt vorbehalten.

Herrn Professor Dr. Otto Stobbe

in dankbarer Verehrung

zugeeignet.

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
I. Allgemeine Einleitung.	
§ 1. Begrenzung der Aufgabe	1
§ 2. Entwicklung des Seehandelsbetriebs	5
§ 3. Entwicklung des Seerechts	33
§ 4. Sammlungen und Literatur der Seerechtsquellen	52
§ 5. Das antike Seerecht	55
§ 6. Die mittelalterlichen Seerechtsquellen. A. Gebiet des Mittelmeeres. I. Gemeinrechtliche Quelle: das Consulat der See	57
§ 7. II. Particularrechtliche Quellen	59
§ 8. B. Der Westen und Norden Europas. I. Gemeinrechtliche Quellen	67
§ 9. II. Particularrechtliche Quellen	71
§ 10. Rechtsquellen der neueren Zeit	78
§ 11. Gegenwärtiger Rechtszustand	85
§ 12. Rechtszustand im Deutschen Reich	89
§ 13. Aeltere Literatur	99
§ 14. Neuere Literatur, a. ausserdeutsche	109
§ 15. b. deutsche	116
II. Das Anwendungsgebiet des deutschen Seerechts.	
§ 16. Die Normen für Seehandelsssachen	121
§ 17. Oertliche Anwendung der Seerechtsnormen	128

Erstes Buch.

Personen des Seerechts.

Abschnitt I. Der Rheder.

§ 18. Begriff des Rheders und Voraussetzung seines Gewerbebetriebs	147
§ 19. Insbesondere a. Nationalisirung des Schiffs	152
§ 20. b. Vermessung des Schiffs	167
§ 21. Privatrechtliche Stellung des Rheders	174
§ 22. Die Haftung des Rheders	178
§ 23. Die Haftung mehrerer Rheder	186
§ 24. Begriff, Entstehung und Auflösung der Rhederei	189
§ 25. Der Wille der Rhederei, a. Majoritätsbeschlüsse	195
§ 26. b. der Correspondentrheder	199
§ 27. Verbindlichkeiten der einzelnen Mitheder der Majorität gegenüber	210
§ 28. Sonderrechte jedes einzelnen Mitheders gegenüber der Majorität	212
§ 29. Sonderrechte der überstimmten Mitheder gegenüber den Mitgliedern der Majorität	220

	Seite
Abschnitt II. Der Ladungsinteressent.	
§ 30. Begriff des Ladungsinteressenten	224
§ 31. Die Haftung des Ladungsinteressenten	227
§ 32. Das Verhältniss mehrerer Ladungsinteressenten	231
Abschnitt III. Die seerechtliche Stellvertretung.	
§ 33. Uebersicht	237
Erste Abtheilung. Stellvertreter des Rheders.	
§ 34. Der Schiffer,	
a. Beginn und Ende seiner Stellvertretungsbefugnis	241
§ 35. b. Befugnisse im Heimathafen	246
§ 36. c. Vertretungsbefugnis ausserhalb des Heimathafens	249
§ 37. d. Rechtswirkungen, Einschränkungen	256
§ 38. e. Stellung des Schiffers gegenüber dem Rheder	262
§ 39. Sonstige seerechtliche Vertreter des Rheders	265
§ 40. Der Schiffsmakler	270
§ 41. Die Quaianstalten	275
Zweite Abtheilung. Stellvertreter des Ladungsinteressenten.	
§ 42. Der Ablader	280
§ 43. Der Schiffer als Vertreter des Ladungsinteressenten	289
§ 44. Stellung des Schiffers als Vertreter gegenüber dem Ladungs- interessenten selbst	298
§ 45. Sonstige Vertreter des Ladungsinteressenten	305
Abschnitt IV. Personenrechtliche Stellung der auf einem Schiffe befindlichen Personen oder die Lehre von der Schiffsgewalt.	
§ 46. Einleitung	309
§ 47. Arrestfreiheit	313
§ 48. Der Inhaber der Schiffsgewalt als Vertreter der Staatsgewalt	317
§ 49. Vorschriften des Gewerberechts,	
a. besondere Qualification	325
§ 50. b. der Gewerbetrieb im allgemeinen, insbesondere An- und Abmusterung	336
§ 51. Erwerb, Umfang und Inhalt der Schiffsgewalt im allgemeinen	344
§ 52. Insbesondere die Schiffsgewalt über die Mitglieder der Schiffs- besatzung	352
§ 53. Pflichten des Schiffsführers im Allgemeinen	366
§ 54. Pflichten des Schiffsführers formeller Art	379
§ 55. Insbesondere Pflicht der Führung eines Schiffsjournals	391
§ 56. Pflicht zur Ablegung der Verklarung	397
§ 57. Materielle Verpflichtungen des Schiffsführers,	
a. vor der Abreise	405
§ 58. b. während der Reise	416
§ 59. Insbesondere Beobachtung des Seestrassenrechts	423
§ 60. Besondere Rechte der Schiffsleute	435
§ 61. Die Reisenden, insbesondere auf Auswandererschiffen	446

Erläuterung der Abkürzungen.

A	=	Archiv.	Cod. per la m. m.	=	Italienischer Codice per la marina mercantile vom 25. Juni 1865, revid. 24. Mai 1877.
A f. HR	=	Archiv für das Handelsrecht, 1818. 1820.	CO NF	=	Centralorgan für den deutschen Handelsstand, Neue Folge, 1865—1873.
AG	=	Ausführungsgesetz.	CPO	=	Civilprozessordnung.
ALR	=	Allgemeines Landrecht für die preuss. Staaten.	d.	=	deutsch.
Anm	=	Anmerkung.	E	=	Erkenntniss.
Asher	=	Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts, Hamburg 1834—1837.	EG	=	Einführungsgesetz.
AV	=	Ausführungsverordnung.	Entsch.	=	Entscheidung.
B	=	Band.	Entw	=	Entwurf.
B.	=	Buch.	EV	=	Einführungsverordnung.
b. betr.	=	betreffend.	Ges	=	Gesetz.
Bek.	=	Bekanntmachung.	GewO	=	Gewerbeordnung.
Ber.	=	Berichte.	GG	=	Gesetzgebung.
BG	=	Bundesgesetz.	GO	=	Gerichtsordnung.
BR.	=	Bruttoreaum.	GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz.
Bremer Sammlung	=	Sammlung der Entscheidungsgründe des OAG der vier freien Städte zu Lübeck in bremischen Civilrechtssachen, Bremen 1846—1866.	GZ	=	Gerichtszeitung.
Buchka und Budde	=	Entscheidungen des grossh. mecklenb. OAG zu Rostock, seit 1855.	HA	=	Handelsarchiv.
Buschs A	=	Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts, seit 1862.	Hamb. GZ	=	Hamburgische Gerichtszeitung, 1861—1868.
c.	=	caput etc.	Handbuch	=	Endemanns Handbuch.
CabO	=	Cabinetsordre.	Hamb. Samml.	=	Sammlung der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe des OAG zu Lübeck in hamburgischen Rechtssachen, 1849—1871.
C. de c.	=	Code de commerce.	Hans. GZ	=	Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt, seit 1880.
Cm.	=	Cubikmeter.	Hermann und Hirsch	=	Sammlung see-rechtlicher Erkenntnisse des Handelsgerichts zu Hamburg, 1871—1876.
ConcO	=	Concursordnung.			

HEnc	=	Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft.	Pard. Pardessus =	Pardessus, Collection de lois maritimes.
HG	=	Handelsgericht.	PGO	= Preussische Gerichtsordnung.
HGB	=	Handelsgesetzbuch.	PLR	= Allgemeines Landrecht für die preuss. Staaten.
HGZ	=	Hamburgische Handelsgerichtszeitung, Hauptblatt, 1868—1879.	Prot	= Protokolle der Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.
HR	=	Handelsrecht.	PSR	= Königlich preussisches Seerecht de dato Berlin, den 1. Dec. 1727.
HRLex	=	Holtzendorffs Rechtslexikon.	QO	= Quarantäneordnung.
J	=	Jahrbuch.	QR	= Quaireglement.
J. de dr. i. p.	=	Journal de droit international privé.	Rev. Stat.	= Revised Statutes of the United States, Wash. 1875.
JMBI	=	Justizministerialblatt.	RG	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
K	=	Kammer.	RG.	= Raumgehalt.
Kierulff	=	Sammlung der Entscheidungen des OAG zu Lübeck, 1866 ff.	ROHG	= Entscheidungen des Reichs - Oberhandelsgerichts.
l	=	lex.	Rost. Samml. =	Sammlung von Entscheidungen des grossh. hohen OAG u. der städtischen Gerichte in rostock'schen Rechtsfällen, 1849—1861.
Lüb. Samml.	=	Entscheidungen des OAG zu Lübeck in lübecker Rechtssachen, herausg. von Bruhn 1858.	RT	= Register Tons.
Mag	=	Magazin.	S	= Seite.
Mot	=	Motive.	S. s.	= siehe.
M. Sh. Act	=	Merchant Shipping Act.	SA	= Entscheidungen des Oberseeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs.
MV	=	Ministerialverordnung.	Seebohm	= Sammlung seerechtlicher Erkenntnisse des Handelsgerichts zu Hamburg, 1865 f.
NA	=	Neues Archiv.	s. sect.	= section.
NA f. HR	=	Neues Archiv für Handelsrecht, 1858—1866.	SeemO	= Seemannsordnung.
N. B. tot R. en W.	=	Nieuwe Bijdragen tot Regtgeleerdheit en Wetgeving.	Seuffert	= Archiv für Entscheidungen der höchsten Gerichte.
NF	=	Neue Folge.	SR	= Seerecht.
Nr	=	Nummer.	StG	= Strafgesetz.
NR.	=	Nettoraum.		
N. R.	=	Nieuwe Reeks.		
n. R.	=	neue Redaction.		
O	=	Ordnung.		
OAG	=	Oberappellationsgericht.		
OG	=	Obergericht.		
OSA	=	Oberseeamt.		
OTr	=	Obertribunal.		
p	=	pagina.		
P	=	Prozess.		
p.	=	pars etc.		

StGB	=	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.	Ullrich	=	Sammlung seerechtlicher Erkenntnisse des Handelsgerichts zu Hamburg, 1858—1861.
StPO	=	Strafprozessordnung; insbesondere = deutsche Strafprozessordnung.	V	=	Verordnung.
StrO	=	Strandungsordnung.	VO	=	Vermessungsordnung.
Striethorst	=	Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des kgl. Obertribunals gelangt sind.	VZG	=	Vereinszollgesetz.
Twiss	=	Monumenta juridica, the Black Book of the Admiralty 1871—1876.	WO	=	Wechselordnung.
			Z	=	Zeitschrift.
			Z f. HR	=	Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, herg. von Goldschmidt * u. s. w.

Die Werke, welche nur nach den Verfassern citirt werden, sind in den §§ 14 und 15 leicht zu finden. „Lewis, Seerecht“ bedeutet den Commentar dieses Schriftstellers, von welchem Band I nach der zweiten Aulage (Leipzig 1883), Band II nach der ersten Auflage (Leipzig 1878) benutzt ist; „Lewis, Handbuch“ bedeutet die Darstellung in Band IV des Endemann'schen Handbuchs des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Das Werk von Perels, Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche, Berlin 1884, konnte von § 46 an noch benutzt werden, es füllt eine empfindliche Lücke in dankenswerther Weise aus (vgl. S 1 Anm 2). Sind Gesetzesbestimmungen nur nach Ländern citirt, so sind damit die betr. Handelsgesetzbücher bezw. Seerechte gemeint. Werden Gesetzesartikel nur nach den Nummern allegirt, so ist das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gemeint.

I. Allgemeine Einleitung.

§ 1. Begrenzung der Aufgabe¹.

1. Unter Seerecht im weitesten Sinne könnte man verstehen den Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche in irgend einer Weise auf das offene Meer Bezug haben, wobei es gleichgiltig wäre, ob das letztere als Territorialmeer oder als die keiner Gebietshoheit unterliegende gemeinschaftliche Verkehrsstrasse und Erwerbsquelle aller Nationen in Betracht käme. Ein solcher Begriff hätte aber keinen Werth, man hat sich daher zunächst auf solche Rechtsnormen zu beschränken, hinsichtlich welcher sich Abweichungen vom allgemeinen Recht herausgebildet haben, demnach das Seerecht als sachliches Specialrecht aufzufassen.

2. Diese Rechtsnormen beziehen sich theils auf das Verhältniss mehrerer Privaten zu einander, theils auf das Verhältniss eines Staats zu den Personen, welche ihm dauernd oder vorübergehend unterworfen sind, theils endlich auf das Verhältniss mehrerer oder aller Staaten zu einander. Danach theilt man das Seerecht ein in Privat-, Staats- und Völkerseerecht². Gegenstand der nachfolgenden Darstellung ist

¹ v. Kaltenborn §§ 1—6a; Nizze §§ 1—4; W. Hartmann, Einleitende Gesichtspunkte für das Seerecht, im Central-Organ NF VI 444—467; Lewis, Handbuch § 1 IV 3—8; de Wal, Het Nederlandsche Handelsregt II 1—3; Desjardins I 1—73; Valroger I 1—72.

² In Bezug auf das Völkerseerecht verweise ich hier ein für allemal auf F. Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882 (dasselbst auch Literaturangaben S XVI ff.), und Th. Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer, 4. ed. Paris 1864; auch H. Bischof, Grundriss eines positiven öffentlichen internationalen Seerechts, 1868. Das Werk von Nizze (§ 15 A I) umfasste das gesammte öffentliche Seerecht, ist aber veraltet. Das Staatsseerecht des Deutschen Reichs hat eine Bearbeitung gefunden in Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs II 533—653. Vgl. auch G. Meyer, Verwaltungsrecht I 515—529. Vieles davon enthält auch das Werk von Perels.

im wesentlichen das Privatseerecht, und zwar das Privatseerecht eines einzelnen Staates, des Deutschen Reichs, es lässt sich indessen aus praktischen Gründen eine völlige Sonderung dieses Rechtsgebiets nicht durchführen, es wird daher auch derjenige Theil des öffentlichen Seerechts, welcher unmittelbar mit dem Privatseerecht in Zusammenhang steht, berücksichtigt werden.

3. Das Seerecht wird weiter eingetheilt in Seerecht des Friedens und Seerecht des Kriegs³. Das letztere umfasst theils die Rechtsbefugnisse, welche einem kriegführenden Staate gegenüber den Angehörigen des gegnerischen Staats und der neutralen Staaten zustehen, theils die Wirkungen, welche die Eröffnung des Kriegszustandes auf privatrechtliche Verhältnisse ausübt. Nur die letzteren sind hier darzustellen, während die ersteren im Völkerrecht zu behandeln sind.

4. Das Privatseerecht wird nach seinem Geltungsbereich eingetheilt in allgemeines, gemeines und particuläres (einzelstaatliches). Das erstere ist dasjenige, welches allen (oder mehreren) Staaten materiell gemeinsam ist, während seine formelle Geltung in den einzelnen Gebieten auf verschiedenen Gründen beruht; das zweite umfasst diejenigen Rechtsnormen, welche auf Grund einer und derselben rechtlichen Thatsache für alle oder mehrere Rechtsgebiete formelle Geltung erlangt haben; particulär ist dasjenige Seerecht, welches nur für einen Staat oder den Theil eines solchen Geltung hat.

5. Von den Normen des Privatseerechts beziehen sich fast alle auf die Rechtsverhältnisse der Schifffahrt. Diese kann entweder mit oder ohne Erwerbsabsicht unternommen werden. Nur die erstere hat im allgemeinen eine gesetzliche Regelung gefunden, man wird aber berechtigt sein, diese Rechtssätze, soweit es der Natur der Sache nach möglich ist, auch auf die seltneren Fälle anzuwenden, in denen die Seefahrt nicht zum Zwecke des Erwerbs unternommen wurde. Der Erwerb durch die Seefahrt ist ein doppelter: er kann geschehen dadurch, dass man die Producte des Meeres in gewinnstüchtiger Absicht occupirt — hiezu gehört vor allem die Seefischerei —, oder aber, indem man durch den Transport über die See Gewinn zu machen sucht: dieser Transport kann wieder zum Gegenstande haben Sachen oder Personen. Das Privatseerecht, wie es sich historisch gestaltet hat, bildet in der Hauptsache einen Theil des Transportrechts, wobei sich die eigenthümlichsten Institute desselben im Anschluss an den Güter-

³ Ich erwähne diese Eintheilung hier, weil einige Schriftsteller, z. B. Jacobsen und v. Kaltenborn, sie zur Grundlage ihres Systems genommen haben. Bei dem ersteren erklärt sich dies, wenn man die Zeit bedenkt, in welcher er schrieb.

transport entwickelt haben, um dann auf den Personentransport und noch weiter liegende Verhältnisse übertragen zu werden. Dazu tritt die Regelung der Rechtsverhältnisse derjenigen Personen, welche die Schifffahrt praktisch ins Werk setzen, der Schiffsbesatzung. Schiff, Ladung und Besatzung sind daher die drei Hauptobjecte des Privatseerechts, die Regelung der Rechtsverhältnisse der Interessenten an Schiff und Ladung und der Personen der Schiffsbesatzung ist es also, die den Gegenstand unserer Aufgabe ausmacht. Diese Verhältnisse gehören theils dem Personen-, theils dem Sachen-, theils dem Obligationenrecht an.

6. Juristisch durchaus zu trennen vom Seerecht ist das Seeversicherungsrecht, obwohl dasselbe ökonomisch mit dem ersteren in der allerengsten Verbindung steht und auf die Entwicklung einzelner Institute desselben, ja des ganzen modernen Seerechts überhaupt, von entscheidendem Einfluss gewesen ist. Die Seeversicherung beruht stets auf einem Verträge. Dieser Vertrag hat zum Gegenstande „irgend ein in Geld schätzbares Interesse, welches Jemand daran hat, dass Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe“ (HGB Art. 782); er wird geschlossen, weil der Versicherungsnehmer für gut findet, durch einen kleinen sicheren, oder so gut wie sicheren Verlust sich gegen einen grösseren, aber ungewissen Verlust zu decken. Das Seeversicherungsrecht setzt daher stets die Existenz des Seerechts, der einzelne Seeversicherungsvertrag die Existenz privatseerechtlicher Verhältnisse voraus, keineswegs aber findet das umgekehrte Verhältniss statt; wohl aber kann durch die Existenz eines Seeversicherungsvertrags die rechtliche Stellung gewisser Personen oder es können überhaupt Verhältnisse, welche dem eigentlichen Seerecht angehören, in Bezug auf jenen Vertrag, aber nie mit Wirkung Dritten gegenüber, in wesentlicher Weise modificirt werden, daher man das Seeversicherungsrecht nicht unpassend ein Seerecht in zweiter Potenz nennen könnte⁴. Die klare Erkenntniss jeder der beiden Rechtsdisciplinen wird um so mehr gefördert werden, je mehr man dieselben bei der juristischen Behandlung auseinanderhält, je mehr man ins

⁴ ROHG v. 3. Sept. 1875 (XVIII 283 f.): „Die Beschlüsse, welche der Schiffer in solcher Lage fasst, würden in ihren Folgen auch für den Versicherer dann verbindlich sein, wenn der Assecuranzcontract diesen völlig an die Stelle des Rheders setzte. Dass aber dies nicht der Fall ist, lehrt ein Blick auf die Bestimmungen der Assecuranzgesetze und insbesondere der bestehenden conventionellen Assecuranzregulative. Eine Regel, die Versicherer müssten jedes Verhalten der Versicherten und deren Vertreter gelten lassen, wenn dieselben dabei von dem Standpunkte »Nichtversicherter« aus richtig gehandelt haben sollten, giebt es nicht.“